

Alles was Recht ist ...

Der Erwerb von Fortbildungspunkten genügt nicht, sie müssen der KV nachgewiesen werden.

Der Vertragsarzt ist nach § 95d Abs. 1 S. 1 SGB V verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Er hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum 250 Fortbildungspunkte erreicht hat. Fehlende Fortbildungspunkte können innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

Ist es dem Vertragsarzt allerdings nicht möglich, den Fortbildungsnachweis zu erbringen, drohen nicht nur der Zulassungsentzug, sondern zuvor auch empfindliche Honorarkürzungen, wie das Sozialgericht Düsseldorf in einer neueren, mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung klarstellte.

Der Fall

Geklagt hatten zwei an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen gegen die Honorarbescheide mehrerer Quartale. Die KV hatte das Honorar aus den Jahren 2010 und 2011 wegen fehlender Fortbildungsnachweise um mehr als 68.000,00 € gekürzt. Beide Ärztinnen brachten dagegen vor, dass

sie sich zu den maßgeblichen Stichtagen sogar überobligatorisch fortgebildet und dies gegenüber der für sie zuständigen Ärztekammer nachgewiesen hatten. Lediglich aufgrund eines Versäumnisses seitens der Ärztekammer sei die Übermittlung an die (im selben Haus befindliche) KV nicht erfolgt.

Ziel von Sanktionen sei es nicht, diejenigen Vertragsärzte zu bestrafen, die lediglich formal den Nachweis nur bei der Ärztekammer vorgelegt hätten, sondern diejenigen Ärzte zu sanktionieren, deren vertragsärztliche Leistungen durch mangelnde Fortbildung eine schlechtere Qualität aufwiesen.

Das Urteil

Das Sozialgericht Düsseldorf bestätigte mit Urteil vom 06.08.2014 (Az. S 2 KA 549/12) die vollumfängliche Honorarkürzung. Es stellte klar, dass die gesetzliche Regelung nicht auf den Erwerb, sondern den Nachweis der Fortbildungspunkte abstellt. § 95d Abs. 3 S. 1 HS 1 SGB V ordnet ausdrücklich an, dass ein Vertragsarzt alle fünf Jahre gegenüber der KV „den Nachweis zu erbringen hat“, dass er seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist. Weiter sei der Gesetzeswortlaut eindeutig, wenn § 95d Abs. 3 S. 6 SGB V die KV



Dr. jur. Stephanie Wiege

zur Honorarkürzung verpflichtet, wenn ein Vertragsarzt den „Fortbildungsnachweis“ nicht oder nicht vollständig erbringt. Auch führt das Gericht den Wortlaut des § 95d Abs. 3 S. 7 und 8 SGB V an, wonach die Honorarkürzung erst nach Erbringung des „vollständigen Fortbildungsnachweises“ endet.

Die Anknüpfung des Honorarentzugs an den fehlenden Fortbildungsnachweis ist nach Auffassung der Richter auch nicht unverhältnismäßig. Sowohl Fortbildung als auch der Nachweis liegen allein in der Sphäre des Vertragsarztes. Hat er die Fortbildung absolviert, so ist es kein wesentlich erhöhter Aufwand, die Nachweise rechtzeitig bei der KV einzureichen.

Zuletzt stellt das Sozialgericht Düsseldorf klar, dass auch die Höhe des gekürzten Honorars nicht zu beanstanden sei. Die gesetzliche Regelung, wonach in den ersten vier Quartalen eine Kürzung um 10 %, in den folgenden Quartalen bis zum vollständigen Fortbildungsnachweis eine Kürzung um 25 % erfolgt (§ 95d Abs. 3 S. 4–6 SGB V), stellt durch den stufenweise, zu-

nächst schonenden, sich dann verschärfenden Aufbau von Sanktionen ein geeignetes Mittel dar, um den Vertragsarzt nachdrücklich zur Einhaltung seiner Fortbildungsverpflichtung anzuhalten.

Fazit

Das Gericht hat klargestellt, dass nicht nur der Erwerb, sondern auch der Nachweis der Fortbildungspunkte bei der KV maßgeblich ist. Versäumnisse bei der Informationsübermittlung durch die Ärztekammer können hiergegen nicht ins Feld geführt werden. Vielmehr obliegt es allein dem Vertragsarzt, sich rechtzeitig um die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats zu bemühen und eventuelle Lücken im Fortbildungskonto mit der Ärztekammer abzuklären.

Da das Urteil mittlerweile rechtskräftig ist, steht zu befürchten, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen nunmehr rigoros Honorarabzüge bei fehlendem Fortbildungsnachweis vornehmen werden.

Dr. jur. Stephanie Wiege

Fachanwältin für
Medizinrecht
Kanzlei Ulsenheimer –
Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de